

MERKBLATT

zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Allgemeine Informationen

zum Bundeselterngeld und zur Elternzeit für Geburten/Inobhutnahmen ab 01.01.2007

1. Wer erhält Elterngeld ?

Einen Anspruch auf Elterngeld hat, wer

- einen **Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt** In Deutschland hat,
- **mit seinem Kind** In einem **Haushalt** lebt,
- dieses Kind selbst betreut und erzieht und
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

Anspruch auf Elterngeld hat auch, wer außer dem Wohnsitz In Deutschland alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt und Im Rahmen seines In Deutschland bestehenden Dienst-/Amtsverhältnisses vorübergehend ins Ausland entsandt, abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist, als Entwicklungshelfer oder Missionar tätig ist. Dies gilt auch für den mit dieser berechtigten Person im Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner.

Elterngeld erhält auch,

- wer ein Kind in Adoptionspflege nimmt,
 - > **In Adoptions- und Adoptionspflegefällen** tritt im Folgenden anstelle „Geburt“, „Lebensjahr“ und „Lebensmonat“ „Tag, Jahr oder Monat der **Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person** <
- wer ein Kind des Ehegatten oder Lebenspartners aufnimmt (Stiefkind) oder,
- der Noch-Nicht-Vater vor Wirksamkeit der Vaterschaft; soweit die von ihm erklärte Anerkennung der Vaterschaft noch nicht wirksam bzw. über die beantragte Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden ist.

In Härtefällen, bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod **beider** Elternteile, haben Verwandte bis 3. Grades und dessen Ehe- bzw. Lebenspartner Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen und Elterngeld nicht von einer anderen berechtigten Person beansprucht wird.

Eine vorübergehende Unterbrechung der Betreuung und Erziehung des Kindes aus einem **wichtigen Grund** (z.B. Krankenhausaufenthalt des Berechtigten oder des Kindes, Kur), die voraussichtlich nicht mehr als drei Monate andauert, ist für den Anspruch auf Elterngeld unschädlich.

Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn

- die wöchentliche Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt, bezogen auf den Lebensmonat, nicht übersteigt,
- eine Beschäftigung zur Berufsbildung (Berufsausbildung, Fortbildung, Umschulung) ausgeübt wird oder
- eine Tagespflege im Sinne des § 23 SGB VIII vorliegt und nicht mehr als fünf Kinder (ohne eigene Kinder) in Tagespflege betreut werden.

Freizügigkeitsberechtigte Ausländer (in der Regel EU-/EWR-Bürger, Staatsangehörige aus der Schweiz) und die Familienangehörigen mit einer Aufenthaltserlaubnis-EU haben unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche einen Anspruch auf Elterngeld. Ein förmlicher Aufenthaltstitel ist nicht notwendig. Auch bei Vorliegen eines Wohnsitzes in einem anderen EU-/EWR-Staat kann unter bestimmten Voraussetzungen Elterngeld gewährt werden, wenn ein inländisches Arbeitsverhältnis mit einer mehr als geringfügigen Beschäftigung (§ 8 SGB IV) vorliegt.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer sind anspruchsberechtigt, wenn sie im **Besitz** einer Niederlassungserlaubnis, einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder einer Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, sind. Kein Anspruch besteht, wenn die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung (§§ 16, 17 Aufenthaltsgesetz - AufenthG), nach § 18 Abs. 2 AufenthG und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach der Beschäftigungsordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden darf, nach § 104 a AufenthG erteilt wurde oder zum vorübergehenden Schutz, wegen eines Krieges im Heimatland, aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen (§§ 23, 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG) erteilt wurde. Die letztgenannten Titel (Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23, 23a, 24, 25 Abs. 3-5 AufenthG) können dann einen Anspruch auf Elterngeld begründen, wenn sich der Ausländer seit mindestens **drei Jahren rechtmäßig gestattet** oder **geduldet** im Bundesgebiet aufhält und im Bundesgebiet **berechtigt erwerbstätig** ist oder **laufende Geldleistungen** nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder **Elternzeit** in Anspruch nimmt.

2. In welcher Höhe und wie lange wird Elterngeld gewährt?

Das Elterngeld beträgt monatlich mindestens **300 Euro** (Mindestbetrag) und maximal **1.800 Euro** (Höchstbetrag). Das Mindestelterngeld erhalten Eltern, die im maßgebenden Zeitraum vor der Geburt des Kindes bzw. vor dem Beginn der Mutterschutzfrist **nicht erwerbstätig** waren (z. B. Hausfrauen, Studenten, arbeitslos) bzw. dies ausdrücklich wünschen. Wurde im maßgebenden Zeitraum vor der Geburt bzw. vor dem Beginn der Mutterschutzfrist ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt, wird Elterngeld in Höhe von **67 Prozent** des bisherigen durchschnittlichen Erwerbseinkommens (Netto) gezahlt, wenn die berechtigte Person im Bezugszeitraum kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt. Für Geringverdiener und Eltern, die vor der Geburt des Kindes in Teilzeit gearbeitet haben und das monatliche durchschnittliche Erwerbseinkommen **unter** 1.000 Euro liegt, erhöht sich der Einkommensersatz auf **bis zu 100 Prozent** des vorherigen Einkommens. Für je 20 Euro, die das Einkommen unter 1.000 Euro lag, steigt das Elterngeld um ein Prozent an. So erhöht sich z. B. das Elterngeld bei einem monatlichen durchschnittlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor Geburt des Kindes von 400 Euro (Minijob) von 67 Prozent auf 97 Prozent und beträgt statt des Mindestbetrages 388,- Euro.

Wer im Bezugszeitraum des Elterngelds einer **zulässigen Erwerbstätigkeit** von maximal **30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats** ausübt, kann ebenfalls Elterngeld erhalten, entweder den Mindestbetrag oder bei geringerem durchschnittlichen monatlichen Einkommen aus Teilzeit als vor der Geburt des Kindes, in Höhe eines **Unterschiedsbetrages**. Das Elterngeld errechnet sich in diesen Fällen entsprechend des maßgeblichen Prozentsatzes (67 % oder erhöhter Prozentsatz) aus der Differenz des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen monatlichen Einkommens, höchstens jedoch 2.700 Euro, und des im Bezugszeitraum erzielten monatlichen durchschnittlichen Teilzeiterwerbseinkommens.

Leben mehrere Kinder in kurzer Geburtenfolge im gemeinsamen Haushalt, wird ein **Geschwisterbonus** in Höhe von 10 Prozent, mindestens jedoch 75 Euro, auf das Elterngeld aufgeschlagen. Ein Anspruch auf den Geschwisterbonus besteht so lange, soweit mindestens ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder aber zwei oder mehrere Geschwisterkinder unter sechs Jahren im gemeinsamen Haushalt mit dem anspruchsbegründenden Kind leben. Bei behinderten Kindern beträgt diese Altersgrenze jeweils 14 Jahre. In Adoptions- und Adoptionspflegefällen gilt bei der Feststellung eines Geschwisterbonus als Alter des Kindes die jeweiligen Jahre ab Aufnahme bei der berechtigten Person. Mit dem Ende des Lebensmonats, in dem das ältere Geschwisterkind sein drittes, sechstes oder vierzehntes Lebensjahr vollendet, entfällt der Erhöhungsbetrag.

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das zustehende Elterngeld jeweils um 300 Euro für jeden **weiteren** Mehrung.

Elterngeld kann nur in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes in Anspruch genommen werden, wobei ein Elternteil Elterngeld höchstens für **zwölf Lebensmonate** beantragen kann. Mindestens zwei weitere Lebensmonate (**Partnermonate**) können gezahlt werden, wenn mindestens bei einem Elternteil für mindestens zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt und sich dadurch ein Anspruch auf Ersatz des weggefallenen Einkommens ergibt. Für Adoptivkinder und Kinder in Adoptionspflege kann Elterngeld ab Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur **Vollendung des achten Lebensjahres** des Kindes bezogen werden. Die Bezugszeit kann zwischen den Elternteilen aufgeteilt werden. Die jeweiligen Monatsbeträge können **gleichzeitig oder abwechselnd** bezogen werden. Zeiten gleichzeitiger Inanspruchnahme führen dabei zu einem doppelten Verbrauch von Monatsbeträgen und somit zur Verkürzung des Bezugszeitraums. Es besteht aber auch die Möglichkeit, den Auszahlungszeitraum ganz oder teilweise zu verdoppeln (Verlängerungsoption), siehe Nr. 5. Die Entscheidung der Eltern im Antrag für die Aufteilung der Bezugsmonate kann bis zum Ende des Bezugszeitraumes ohne Angabe von Gründen einmal geändert werden, nicht jedoch für bereits ausgezahlte Monatsbeträge. In Fällen besonderer Härte (schwere Krankheit, Schwerbehinderung, Tod eines Elternteils) ist eine weitere Änderung zulässig.

Ausnahmsweise kann von einem vor der Geburt erwerbstätigen Elternteil für die gesamten 14 Monate **allein** Elterngeld beansprucht werden, wenn mit der Betreuung durch den anderen Elternteil eine **Gefährdung des Kindeswohls** verbunden wäre oder die Betreuung durch den anderen Elternteil **unmöglich** ist, z.B. bei schwerer Krankheit oder Schwerbehinderung. Wirtschaftliche Gründe bleiben hier unberücksichtigt. **Alleinerziehende** Elternteile haben Anspruch auf 14 Monatsbeträge, wenn

- die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht oder vorläufig übertragen wurde,
- im Vergleich zum Kalenderjahr vor der Geburt im Bezugszeitraum eine Minderung des Erwerbseinkommens erfolgt und
- der andere Elternteil nicht mit ihm oder dem Kind in einer gemeinsamen Wohnung lebt. Entsprechende **Nachweise** sind beizubringen.

Wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht für das anspruchsbegründende Kind hat, kann eine andere berechtigte Person nur mit seiner **Zustimmung** das Elterngeld erhalten. Als Zustimmung gilt die Unterschrift des sorgeberechtigten Elternteils auf dem Antrag.

3. Wie erfolgt Antragstellung und welche Bemessungsgrundlage gilt für die Berechnung?

Elterngeld ist **schriftlich** zu beantragen. Von jedem Elternteil ist ein eigenständiger Antrag zu stellen, in dem ein Bezug oder ein beabsichtigter Bezug des Elterngeldes durch den anderen Elternteil anzuzeigen ist. Außer in den Fällen, in denen nur ein Elternteil Anspruch hat oder allein sorgeberechtigt ist, muss der Antrag von beiden Elternteilen unterzeichnet werden. So auch in Scheidungsfällen oder bei getrennt lebenden Elternteilen.

Elterngeld wird **rückwirkend** nur für die letzten **drei Lebensmonate** vor Beginn des Lebensmonats geleistet, in dem der Antrag eingegangen ist. Dabei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

Maßgebend für die Berechnung der Höhe des Elterngeldes ist das in den **letzten 12 Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielte Erwerbseinkommen**. Einkommensausfälle/-verringerungen aufgrund Zeiten eines Elterngeldbezuges für ein älteres Kind (nicht Verlängerungsoption), Kalendermonate des Bezugs von Mutterschaftsgeld, von Wehr- oder Zivildienstzeiten oder aufgrund einer durch die Schwangerschaft bedingten Krankheit werden bei dem Zwölfmonatszeitraum **nicht** berücksichtigt. In diesen Fällen ist auf weitere zurückliegende Kalendermonate vorzugreifen. Auch in den Fällen, in denen vor der Geburt nicht in allen zwölf Kalendermonaten Erwerbseinkommen erzielt wurde, wird für die Durchschnittsbildung die Summe durch zwölf geteilt und daraus das zustehende Elterngeld errechnet. Erwerbseinkommen in diesem Sinne sind die **Einnahmen in Geld oder Geldeswert aus**

- nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit (ohne sonstige Bezüge i.S.d. § 38a Abs. 1 S. 3 des Einkommensteuergesetzes - EStG),
- selbstständiger Erwerbstätigkeit,
- Gewerbebetrieb und
- Land- und Forstwirtschaft.

Von diesen Einnahmen sind abzusetzen:

- die darauf entfallenden Steuern (Lohn-/Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, Steuervorauszahlung),
 - die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung) einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 - die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen Ausgaben (bei nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit 1/12 der Werbungskostenpauschale).
- Grundlage der Einkommensermittlung bei **nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit** bilden die monatlichen Gehalts- und Lohnbescheinigungen. Bei Selbstständigen, Gewerbetreibenden und Land- und Forstwirten ist der Gewinn, wie er sich aus einer mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG entsprechenden Berechnung ergibt, glaubhaft zu machen (Einnahmen und Ausgabenrechnung, Aufstellung Steuerberater). Kann keine Glaubhaftmachung erfolgen, ist von den Einnahmen eine Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 20 Prozent abzuziehen.

Besteht die selbstständige Erwerbstätigkeit, das Gewerbe oder die Land- und Forstwirtschaft sowohl in den 12 maßgebenden Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes als auch im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum unverändert, kann der durchschnittliche monatliche Gewinn aus dem für den **letzten** abgeschlossenen Veranlagungszeitraum ergangenen **Steuerbescheid** zu Grunde gelegt werden. Dies ist auch möglich, wenn neben diesen Einkommen zusätzlich Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit in den maßgebenden Kalendermonaten vor Geburt und im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum **unverändert** vorlagen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat im Internet einen Elterngeldrechner eingestellt, mit welchem der Elterngeldanspruch unverbindlich berechnet werden kann (<http://www.bmfsfi.de/elternaeldrechner>)

4. Wie ist das Verhältnis zu anderen gesetzlichen Leistungen?

Laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld, der (Arbeitgeber)Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Dienst- und Anwärterbezüge sowie Zuschüsse nach beamteten- und soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote werden auf das Elterngeld der Mutter **angerechnet**, soweit die Leistungen für den **gleichen Zeitraum** gewährt werden. Dies gilt auch bei erneuter Schwangerschaft und Bezug entsprechender vorgeburtlicher Leistungen. Auch dem Elterngeld **vergleichbare Leistungen**, die im Ausland in Anspruch genommen werden **können**, werden für zeitgleiche Zeiträume angerechnet und schließen insoweit Elterngeld aus. Ob vorrangig EU-Recht (VO 1408/71) anzuwenden ist, muss geprüft werden. Lebensmonate des Kindes, in denen die o.g. Leistungen bezogen werden, sind auf den Bezugszeitraum anzurechnen. Die betreffenden Monate gelten insoweit als von der Mutter verbraucht, auch wenn sie in dieser Zeit nicht selbst anspruchsberechtigt war.

Soweit die berechtigte Person im Bezugszeitraum des Elterngeldes eine **Einkommensersatzleistung** (z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld), eine **Rente** aus der gesetzlichen Rentenversicherung (z.B. Erwerbsunfähigkeitsrente) oder vergleichbare Leistungen privater Versicherungen bezieht, wird diese Leistung, soweit sie das Elterngeld von 300 Euro, bei Mehrungen den jeweils höheren Betrag, übersteigt, **angerechnet**. Wurden derartige Leistungen zum Teil auch schon vor der Geburt des Kindes bezogen und im Bezugszeitraum des Elterngeldes besteht weiterhin Anspruch, ist ein prozentualer Anteil zur Einkommensermittlung und Berechnung des Elterngeldanspruchs heranzuziehen. Das Elterngeld, vergleichbare Leistungen der Länder sowie die vorgenannten anzurechnenden Leistungen bleiben bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, bis zu einer Höhe von 300 Euro im Monat als Einkommen **unberücksichtigt**. Bei Inanspruchnahme der Verlängerungsoption und somit Halbierung der Monatsbeträge bleibt ein Betrag von 150 Euro geschützt, bei Mehrungen ist der jeweilige Erhöhungsbetrag anzusetzen.

Das Elterngeld ist auch in Höhe des jeweiligen Mindestbetrages **nicht pfändbar**. Es stellt eine **steuerfreie Leistung** dar, die wie andere Entgeltersatzleistungen dem **Progressionsvorbehalt** des § 32b EStG unterliegt.

5. Wann erfolgt die Auszahlung und was bedeutet Verlängerungsoption?

Das Elterngeld wird **im Laufe des Lebensmonats** gezahlt, für den es bestimmt ist. Die Berechtigten haben die Möglichkeit, den Auszahlungszeitraum zu **verlängern** (Verlängerungsoption), z.B. von 12 auf bis 24 Lebensmonate. Dabei wird der zustehende Monatsbetrag **halbiert**. Der Antrag kann auch nur auf **einen Teil** der Bezugsmonate beschränkt werden. Ein Widerruf dieser Entscheidung ist jederzeit möglich. Der Verlängerungszeitraum stellt einen reinen Auszahlungszeitraum dar, in dem die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug des Elterngeldes nicht vorliegen müssen. Im Übrigen sind Sie auch in dieser Verlängerungszeit, ohne Inanspruchnahme von Elternzeit, beitragsfrei gesetzlich krankenversichert.

Monate, in denen wegen der Anrechnung anderer Leistungen **kein** Elterngeld gezahlt wird, führen **nicht** zu einer Verlängerung des Auszahlungszeitraumes.

6. Welche Auskunftspflichten bestehen?

Werden im Antrag Angaben zum voraussichtlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit (z.B. bei Teilzeit) gemacht, ist nach Ablauf des Bezugszeitraumes das in dieser Zeit **tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen nachzuweisen**. Wurde entgegen der Planung während des Leistungsbezugs **kein** Erwerbseinkommen erzielt, reicht eine entsprechende **Erklärung** als Auskunftspflicht. Dabei werden zu wenig erbrachte Leistungen **nachgezahlt** und zuviel gezahlte Leistungen **zurückgefordert**.

Gibt der Berechtigte im Antrag an, im Bezugszeitraum des Elterngeldes kein voraussichtliches Einkommen aus Erwerbstätigkeit zu erzielen, wird Elterngeld unter dem **Vorbehalt des Widerrufs** gezahlt. Nimmt der Berechtigte entgegen seiner erklärten Absicht doch eine Erwerbstätigkeit auf, kann die Bewilligung widerrufen werden und eine Neuberechnung entsprechend der geänderten Verhältnisse erfolgen. Zu viel gezahltes Elterngeld wird **zurückgefordert**.

In den Fällen, in denen das für die Berechnung des Elterngeldes maßgebliche Einkommen vor Geburt des Kindes nicht zuverlässig ermittelt werden kann (z.B. bei Selbstständigen), wird Elterngeld **vorläufig** unter Berücksichtigung des glaubhaft gemachten Einkommens gezahlt. Nach Ablauf des Bezugszeitraumes ist das maßgebliche Einkommen nachzuweisen, um abschließend entscheiden zu können. Dies kann zu Nachzahlungen oder auch Rückforderungen führen.

7. Muss Elternzeit genommen werden um Elterngeld zu bekommen?

Elterngeld und Elternzeit sind rechtlich voneinander unabhängig. Arbeitnehmer, Auszubildende, in Heimarbeit Beschäftigte oder auch Soldaten und Zivildienstleistende müssen jedoch regelmäßig ihren Anspruch auf Elternzeit geltend machen, um ihr Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis unterbrechen oder ihre Arbeitszeit reduzieren zu können, um ggf. Elterngeld zu beanspruchen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anmeldung der **Elternzeit spätestens sieben Wochen** vor ihrem geplanten Beginn erfolgen muss, während der mit der Anmeldung ausgelöste besondere **Kündigungsschutz frühestens acht Wochen** vor Beginn der Elternzeit gilt.

Ab **2009** können auch Großeltern zur Betreuung und Erziehung ihres Enkelkindes Elternzeit beanspruchen, wenn ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder sich im letzten bzw. vorletzten Jahr einer vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen Ausbildung in Vollzeit befindet.